

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Dreizehntes Hauptstück			13. Hauptstück	13. Hauptstück
Von der gesetzlichen Erbfolge			Gesetzliche Erbfolge	Gesetzliche Erbfolge
I. Grundsätze			Grundsätze	Grundsätze
Fälle der gesetzlichen Erbfolge			Voraussetzungen und Folgen gesetzlicher Erbfolge	Voraussetzungen und Folgen gesetzlicher Erbfolge
<p>§ 727. Wenn der Verstorbene seinen letzten Willen nicht gültig¹ erklärt oder nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt hat oder wenn die eingesetzten Erben die Verlassenschaft nicht annehmen können oder wollen, kommt es ganz oder zum Teil zur gesetzlichen Erbfolge.</p>	Voraussetzungen gesetzlicher Erbfolge	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 727. ¹Hat der Verstorbene kein Testament² und keinen Erbvertrag³ hinterlassen oder darin nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt, kommt es ganz oder zum Teil zur gesetzlichen Erbfolge. ²Gleiches gilt, wenn die eingesetzten Erben⁴ die Verlassenschaft nicht annehmen können oder wollen.</p>	<p>⁵§ 727. (1) ¹Soweit der Erblasser nicht durch Erbeinsetzung oder Erbvertrag über die Verlassenschaft verfügt hat, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. ²Gleiches gilt, wenn die eingesetzten Erben die Verlassenschaft nicht annehmen können oder wollen. (2) Unter diesen Voraussetzungen steht die Verlassenschaft ganz oder zum Teil den gesetzlichen Erben zu.</p>

¹ „gültig“ ist hier und in § 728 wie auch sonst selbstverständlich, weshalb das Wort schon im Textvorschlag entfällt. Damit ist der zusätzliche Vorteil verbunden, dass die neue Formulierung den Hauptfall, dass überhaupt kein Testament errichtet wurde, deutlich erfasst (vgl die Kritik von *Christandl* in Klang³ §§ 727, 728 Rz 5 Fn 8).

² Diese Formulierung (Testament) ist präziser, da der Originaltext auch bloße Vermächtnisse erfasst, die die gesetzliche Erbfolge aber nicht verhindern.

³ Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ist sachlich unbestritten und entspricht dem geltenden Recht, weshalb sie schon im Textvorschlag erfolgt.

⁴ Allenfalls Angleichungsbedarf, da sonst oft die Einzahl verwendet wird und nicht zu erkennen ist, warum gerade hier nicht.

⁵ Dem radikalen Vorschlag von *Christandl* in Klang³ §§ 727,728 Rz 22 ff, die § 727 und 728 ganz zu streichen, wird hier nicht gefolgt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 728. ¹Mangels einer gültigen Erklärung des letzten Willens fällt die gesamte Verlassenschaft den gesetzlichen Erben zu. ²Hat der Verstorbene über einen Teil seines Vermögens nicht gültig verfügt, so kommt allein dieser den gesetzlichen Erben zu.⁶</p>	Fortsetzung	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 728. ¹Ohne Testament oder Erbvertrag⁷ steht⁸ die gesamte Verlassenschaft den gesetzlichen Erben zu. ²Hat der Verstorbene hingegen nur über einen Teil seines Vermögens verfügt, so gebührt der Rest den gesetzlichen Erben.</p>	<p><i>§ 728 bringt gegenüber § 727 normativ nichts Neues und kann daher ersatzlos entfallen.</i></p>
<p>Verkürzter Pflichtteil und Folgen einer Enterbung⁹</p>			<p>Verkürzter Pflichtteil; Folgen einer Enterbung</p>	<p>Verkürzter Pflichtteil</p>
<p>§ 729. (1) Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung¹⁰ verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen¹¹ und den ihr gebührenden¹² Pflichtteil fordern. (2) Hat der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung</p>	Rechte des in seinem Pflichtteil Verkürzten; Folgen einer Enterbung	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 729. (1) Wurde eine pflichtteilsberechtigte Person (§ 757) durch eine letztwillige Verfügung in ihrem Pflichtteil verkürzt, so kann sie den ihr zustehenden Pflichtteil fordern.</p>	<p><i>Die in Abs. 1 enthaltene Anordnung passt systematisch nicht hierher. Entweder Verschiebung in das 14. Hauptstück (Pflichtteilsrecht) oder Streichung.¹⁵</i></p>

⁶ Die Redundanz dieser Anordnung – alles Relevante folgt ja bereits aus § 727 (vgl. *Christandl* in Klang³ §§ 727, 728 Rz 24) – wird in der Alternative vermieden, in der die beiden Vorschriften zusammengezogen werden.

⁷ Das ist präziser als „Erklärung des letzten Willens“, die ja auch bloße Vermächnisse erfasste. Überdies muss auch hier der Erbvertrag genannt werden.

⁸ Angleichungsbedarf! fällt zu – kommt zu – steht zu – gebührt -

⁹ Dieser heterogene Paragraf wird in der Alternative in zwei Bestimmungen zerlegt.

¹⁰ Wiederum fehlende Einheitlichkeit, etwa im Vergleich mit dem unmittelbar vorangehenden § 728.

¹¹ Diese Formulierung ist ohne normative Bedeutung und wird daher schon im Textvorschlag gestrichen.

¹² Angleichungsbedarf! gebühren – zustehen -

¹⁵ *Christandl* in Klang³ Rz 2 f sieht diese Anordnung überhaupt als systematischen Fremdkörper und wegen der hinreichend deutlichen §§ 758 f überdies als überflüssig an.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte.</p> <p>(3) Bei gesetzlicher Erbfolge erben die Nachkommen der enterbten Person an deren Stelle, auch wenn diese den Verstorbenen überlebt hat.</p>			<p>¹³(2) Hat der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt (Enterbung; § 769), so wird vermutet, dass er dem Enterbten auch den gesetzlichen Erbteil entziehen wollte.</p> <p>(3) Bei gesetzlicher Erbfolge erben die Nachkommen des Enterbten [auch wenn er den Verstorbenen überlebt hat] an seiner Stelle, sofern die Nachkommen zu den gesetzlichen Erben des Verstorbenen gehören¹⁴.</p>	
				Folgen einer Enterbung
				<p>§ 729. (1) Hat der Erblasser die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt (Enterbung; § 769), so wird vermutet, dass er dem Enterbten auch den gesetzlichen Erbteil entziehen wollte.</p> <p>(2) Bei gesetzlicher Erbfolge erben die Nachkommen des</p>

¹³ Auch hier stellt sich die Frage, ob diese Anordnung an anderer Stelle systematisch besser aufgehoben wäre (idS *Christandl* in Klang³ Rz 12 ff bei § 775).

¹⁴ Wie bei § 542 fehlt auch im Originaltext des § 729 Abs 3 diese zentrale, de lege lata unbestrittene Einschränkung, die daher schon im Textvorschlag ergänzt wird. Da auch hier nicht zwischen Vorversterben oder Überleben des Enterbten zu differenzieren ist, kann der betreffende Satzteil in der Alternative entfallen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Enterbten an seiner Stelle, sofern sie zu den gesetzlichen Erben des Erblassers gehören.
Gesetzliche Erben			Gesetzliche Erben	Gesetzliche Erben
§ 730. Gesetzliche Erben sind die in nächster Linie mit dem Verstorbenen Verwandten und sein Ehegatte oder eingetragener Partner.	Kreis der gesetzlichen Erben	idF BGBl I 2015/87	§ 730. Gesetzliche Erben sind die mit dem Verstorbenen in nächster Linie Verwandten sowie sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner.	§ 730. Gesetzliche Erben sind ¹⁶ der Ehegatte oder eingetragene Partner des Erblassers sowie die mit diesem in nächster Linie Verwandten. ¹⁷
II. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten			Gesetzliches Erbrecht der Verwandten	Gesetzliches Erbrecht der Verwandten
				Grundsätze
§ 731. (1) Zur ersten Linie gehören diejenigen Verwandten, die vom Verstorbenen abstammen, also seine Kinder und deren Nachkommen. (2) Zur zweiten Linie gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, also seine	Vier Linien des Verwandtenerbrechts	idF BGBl I 2015/87	§ 731. (1) Zur ersten Linie gehören die Personen, die vom Verstorbenen abstammen; das sind seine Kinder und deren Nachkommen. (2) Zur zweiten Linie gehören die Eltern des Verstorbenen und ihre sonstigen ¹⁸ Nachkommen;	

¹⁶ Seit dem ErbRÄG 2015 wird auch Lebensgefährten und Vermächtnisnehmern (streng subsidiär) ein außerordentliches Erbrecht zuerkannt, das ebenfalls ein gesetzliches ist. De lege ferenda könnte darauf schon hier hingewiesen werden. Allerdings betreffen viele Normen, die sich auf ein gesetzliches Erbrecht bzw auf gesetzliche Erben beziehen, bloß das „ordentliche“ (so etwa die §§ 748 und 749; anders hingegen § 750 und wohl auch § 808).

¹⁷ Die hier vorgeschlagene Umreihung, die grundsätzlich zur Fassung des § 730 vor dem ErbRÄG 2015 zurückkehrt, ist nicht zuletzt durch die Stärkung des Ehegattenerbrechts gerechtfertigt (kritisch zur entsprechenden Änderung durch das ErbRÄG daher auch *Christandl* in Klang³ Rz 5 f). Von einem Vorziehen der §§ 744 ff vor die §§ 731 ff wird hier allerdings aus mehreren Gründen Abstand genommen; de lege ferenda sollte es aber ernsthaft erwogen werden.

¹⁸ Ergänzung hier und in Abs 3 sinnvoll, da sonst ja auch die erste (bzw zweite) Linie erfasst wäre.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Geschwister und deren Nachkommen.</p> <p>(3) Zur dritten Linie gehören die Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, also seine Onkel und Tanten und deren Nachkommen.</p> <p>(4) In der vierten Linie sind nur die Urgroßeltern des Verstorbenen zur Erbfolge berufen.</p>			<p>das sind die Geschwister des Verstorbenen und deren Nachkommen.</p> <p>(3) Zur dritten Linie gehören die Großeltern des Verstorbenen und ihre sonstigen Nachkommen; das sind die Onkel und Tanten des Verstorbenen und deren Nachkommen.</p> <p>(4) Aus der vierten Linie können nur die Urgroßeltern des Verstorbenen gesetzliche Erben sein.</p>	<p>(4) Aus der vierten Linie können nur die Urgroßeltern des Verstorbenen gesetzliche Erben sein. Mit ihnen endet die Verwandtenerbfolge.¹⁹</p>
				<p>²⁰§ 731a. (1) Innerhalb einer Linie verdrängt der dem Erblasser am nächsten Stehende alle übrigen Verwandten dieser Linie; also etwa das Kind des Erblassers dessen Enkel oder die Eltern dessen Geschwister.</p> <p>(2) ¹An die Stelle von Verwandten, die vor dem</p>

¹⁹ Mit dieser hier gut passenden Ergänzung kann § 743 ganz entfallen.

²⁰ Der Einschub dieser oder einer ähnlichen Vorschrift bereits an dieser Stelle wird dringend empfohlen, da die §§ 732 ff vieles davon in ihren Formulierungen nicht berücksichtigen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>Erblasser verstorben sind, treten deren Nachkommen. ²Dem Vorversterben ist gleichzuhalten, dass die betreffende Person nicht erben kann oder will; etwa wegen Enterbung, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht oder weil sie die Erbschaft²¹ ausgeschlagen hat. ³Eintretende Nachkommen erben das, was ihr Vorfahre erhalten hätte; mehrere erben zu gleichen Teilen.</p> <p>(3) Fällt in einer Linie ein Stamm zur Gänze aus, so wenn etwa ein Kind des Erblassers ohne Nachkommen vorverstorben ist, erhöhen sich die Anteile der übrigen Stämme.</p> <p>(4) Neben einem Ehegatten oder eingetragenen Partner erhalten Verwandte der ersten Linie sowie Eltern des Erblassers nur einen Teil der Verlassenschaft (Verwandtenanteil),</p>

²¹ Hier passt „Erbschaft“ wohl besser als „Verlassenschaft“. (Beide Ausdrücke finden sich im ABGB häufig und werden oft synonym verwendet.)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				andere Verwandte hingegen überhaupt nichts (§ 744 Abs. 1).
1. Linie: Kinder			Kinder (erste Linie)	
§ 732. ¹ Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt ihnen die gesamte Verlassenschaft zu ²² , mögen sie zu seinen Lebzeiten oder nach seinem Tod geboren sein. ² Mehreren Kindern fällt die Verlassenschaft zu gleichen Teilen zu. ³ Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge. ²³	Erbrecht der ersten Linie	idF BGBl I 2015/87	§ 732. ¹ Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt ihnen der seinen Verwandten gebührende Teil der Verlassenschaft (Verwandtenanteil) zu; neben einem hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragenen Partner beträgt dieser Anteil zwei Drittel. ² Jedes Kind erbt zu gleichen Teilen, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Tod des Verstorbenen geboren wurde. ³ Enkel, die von noch lebenden Kindern, und Urenkel, die von noch lebenden Enkeln abstammen, haben kein Erbrecht.	§ 732. ¹ Wenn der Erblasser Kinder hat, fällt ihnen der seinen Verwandten gebührende Teil der Verlassenschaft (Verwandtenanteil) zu; neben einem hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragenen Partner beträgt dieser Anteil zwei Drittel. ² Jedes Kind erbt zu gleichen Teilen; auch jenes, das erst nach dem Tod des Erblassers geboren wurde (§ 22).
§ 733. Wenn ein Nachkomme des Verstorbenen vor ihm gestorben ²⁴	Fortsetzung	idF BGBl I 2015/87	§ 733. Wenn ein Kind des Verstorbenen vor ihm verstorben ist	<i>Angesichts des vorgeschlagenen § 731a könnten die §§ 733 und 734 wohl auch entfallen.</i>

²² Das ist evident falsch, wenn es einen Ehegatten oder einen eP gibt (siehe nur *Musger* in KBB⁷ Rz 2), weshalb darauf schon im Textvorschlag Bedacht genommen wird.

²³ Dieser Satz kann in der Alternative angesichts des § 731a Abs 1 entfallen. Er ist überdies ausgesprochen missverständlich, da sich „Enkel“ offenbar auf das Verhältnis zum Verstorbenen beziehen soll, aber „Enkel von ... Kindern“ formuliert wird. Klarstellung (auch in § 734) daher schon im Textvorschlag.

²⁴ Angleichungsbedarf!? gestorben – verstorben – (vorverstorben).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ist und seinerseits Nachkommen hinterlassen hat, fällt der Anteil, der dem verstorbenen Nachkommen gebührt hätte, dessen Kindern zu gleichen Teilen zu. ²⁵			und seinerseits Kinder hinterlassen hat, fällt der Anteil, der dem verstorbenen Kind gebührt hätte, dessen Kindern zu gleichen Teilen zu.	
²⁶ § 734. ¹ Auf diese Art wird eine Verlassenschaft nicht nur dann geteilt, wenn Enkel von verstorbenen Kindern ²⁷ mit noch lebenden Kindern oder entferntere Nachkommen mit näheren Nachkommen des Verstorbenen zusammen treffen, sondern auch dann, wenn die Verlassenschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu teilen ist. ² Es können also die von jedem Kind hinterlassenen Enkel und die von jedem Enkel	Fortsetzung	idF BGBl I 2015/87	§ 734. ¹ Auf diese Art wird der Verwandtenanteil auch dann geteilt, wenn Enkel, die von verstorbenen Kindern abstammen, mit noch lebenden Kindern oder entferntere Nachkommen mit näheren Nachkommen des Verstorbenen zusammentreffen. ² Gleiches gilt, wenn der Verwandtenanteil bloß zwischen Enkeln, die von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln, die von verschiedenen Enkeln abstammen, zu teilen ist. ³ Damit erhalten die von jedem	<i>siehe bei § 733</i>

²⁵ Entgegen den Behauptungen in den Erl ErbRÄG 20 wurde § 733 nicht bloß sprachlich geändert. Angesichts des klaren § 731 Abs 1 („Kinder und deren Nachkommen“) ist unerklärlich, warum „Kind“ (des Erblassers bzw des Verstorbenen) durch den weiter gehenden Ausdruck „Nachkomme“ ersetzt wurde. Anders daher schon im Textvorschlag.

²⁶ Diese Bestimmung kann und soll zwecks besserer Verständlichkeit besser gegliedert und vereinfacht werden, was – ohne Änderung des normativen Gehalts – bereits im Textvorschlag geschieht. Die Wendung „nie mehr und nie weniger“ wird durch „genauso viel“ ersetzt; und der schwerfällige letzte Teil von Satz 2 wird in Anlehnung an die Formulierungen in § 733 und § 735 verkürzt.

²⁷ Solche missverständlichen Formulierungen – für sich genommen sind „Enkel von verstorbenen Kindern“ ja Urenkel, während hier „Enkel“ im Verhältnis zum Verstorbenen gemeint sind – werden schon im Textvorschlag vermieden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
hinterlassenen Urenkel nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind oder der verstorbene Enkel erhalten hätte, wenn es oder er am Leben geblieben wäre.			Kind hinterlassenen Enkel und die von jedem Enkel hinterlassenen Urenkel des Verstorbenen [gemeinsam] ²⁸ genauso viel, wie dem vorverstorbenen Kind oder Enkel gebührt hätte.	
2. Linie: Eltern und ihre Nachkommen			Eltern und ihre Nachkommen (zweite Linie)	
§ 735. ¹ Ist kein Nachkomme ²⁹ des Verstorbenen vorhanden, so fällt die Verlassenschaft den mit ihm in zweiter Linie Verwandten, also seinen Eltern und deren Nachkommen zu. ² Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Verlassenschaft zu gleichen Teilen. ³ Ist ein Elternteil verstorben, so treten dessen Nachkommen in sein Recht ein. ⁴ Die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, wird nach den §§ 732 bis 734 geteilt.	Erbrecht der zweiten Linie; ein verstorbener Elternteil	idF BGBl I 2015/87	§ 735. (1) ¹ Kommt es in der ersten Linie zu keiner Erbfolge ³⁰ , so fällt der Verwandtenanteil den mit ihm in zweiter Linie Verwandten zu. Neben einem hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragenen Partner beträgt dieser Anteil der Eltern des Verstorbenen zusammen ein Drittel, während deren Nachkommen neben einem Ehegatten oder eingetragenen Partner nichts erben.	

²⁸ Diese klärende Ergänzung erscheint schon im Textvorschlag sinnvoll.

²⁹ Anders als zu Beginn von § 733 passt hier der weite Ausdruck „Nachkomme“.

³⁰ Diese Formulierung bereits im Textvorschlag ist jedenfalls vorzugswürdig, da es schon de lege lata nicht darauf ankommt, ob es Nachkommen gibt, sondern darauf, ob diese erben (präziser dazu § 731a Abs 2 Alternative). [Konsequenterweise müssten entsprechende Formulierungen auch in der Folge gewählt, also nicht bloß auf das Vorversterben abgestellt werden.]

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			(2) ¹ Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen der Verwandtenanteil zu gleichen Teilen. ² Ist ein Elternteil verstorben, so erhalten dessen Nachkommen das, was ihm gebührt hätte; unter mehreren Nachkommen wird nach den §§ 732 bis 734 geteilt.	
<p>§ 736. ¹Wenn beide Eltern des Verstorbenen verstorben³¹ sind, wird die eine Hälfte der Verlassenschaft, die dem einen Elternteil zugefallen wäre, unter dessen Nachkommen, die andere Hälfte aber unter den Nachkommen des anderen nach den §§ 732 bis 734 geteilt. ²Haben die Eltern nur gemeinsame Kinder oder deren Nachkommen hinterlassen, so teilen diese die beiden Hälften unter sich gleich³². ³Sind aber außer diesen noch Kinder³³ nur eines</p>	<p>Beide Elternteile bereits verstorben</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 736. (1) Sind beide Eltern des Verstorbenen nicht mehr am Leben, fällt jeweils eine Hälfte des Verwandtenanteils an die Nachkommen jedes Elternteils; unter mehreren Nachkommen eines Elternteils wird nach den §§ 732 bis 734 geteilt. (2) ¹Haben die Eltern nur gemeinsame Nachkommen hinterlassen, so werden beide Hälften in gleicher Weise aufgeteilt. ²Sind aber außer gemeinsamen</p>	<p>§ 736.</p>

³¹ Schreckliche Formulierung; anders daher im Textvorschlag.

³² Diese in schlechtem Deutsch formulierte und auch sonst nicht leicht zugängliche Passage stammt aus der Urfassung. Im Textvorschlag wird anders formuliert. De lege ferenda könnte wohl zumindest dieser Satz (mit den nur gemeinsamen Nachkommen) gestrichen werden (*Christandl* in Klang³ §§ 735-737 Rz 26 hält sogar den gesamten § 736 für überflüssig).

³³ „Kinder“ ist hier zu eng und wird daher schon im Textvorschlag durch „Nachkommen“ ersetzt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Elternteils vorhanden, so erhalten diese und deren Nachkommen nur den ihnen von der Hälfte gebührenden Anteil.			auch ³⁴ Nachkommen nur eines Elternteils vorhanden, so erhalten diese nur den Anteil, der ihnen von der Hälfte ihres Elternteils gebührt.	² Nachkommen nur eines Elternteils erhalten nur den Anteil, der ihnen von der Hälfte ihres Elternteils gebührt.
§ 737. ¹ Hat ein verstorbener Elternteil des Verstorbenen ³⁵ keine Nachkommen hinterlassen, so fällt die gesamte Verlassenschaft dem anderen noch lebenden Elternteil zu. ² Ist auch dieser verstorben, so wird die gesamte Verlassenschaft unter seinen Kindern und Nachkommen nach den bereits angeführten Grundsätzen ³⁶ verteilt.	Keine Nachkommen eines verstorbenen Elternteils	idF BGBl I 2015/87	§ 737. ¹ Hat ein verstorbener Elternteil des Verstorbenen keine Nachkommen hinterlassen, so fällt der gesamte Verwandtenanteil dem anderen noch lebenden Elternteil zu. ² Ist auch dieser bereits verstorben, so wird der Verwandtenanteil unter seinen Nachkommen nach §§ 732 bis 734 geteilt.	
3. Linie: Großeltern und ihre Nachkommen			Großeltern und ihre Nachkommen (dritte Linie)	
§ 738. ¹ Sind die Eltern des Verstorbenen ohne Nachkommen verstorben, so fällt die Verlassenschaft der dritten Linie, also den	Erbrecht der dritten Linie	idF BGBl I 2015/87	§ 738. ¹ Sind auch die Eltern des Verstorbenen ohne Nachkommen verstorben und hat er keinen Ehegatten oder	

³⁴ Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur diese Konstellation geregelt wird, nicht aber (auch) jene, in denen es bloß Nachkommen einzelner Elternteile gibt. In der Alternative wird stattdessen eine allgemeine Regelung für nicht gemeinsame Kinder (= Halbgeschwister des Verstorbenen) formuliert.

³⁵ Solche Formulierungen, die es vielfach gibt, zeigen deutlich, wie falsch die Entscheidung war, statt „Erblasser“ durchgängig „Verstorbener“ zu schreiben. Im Komplex der Verwandtenerbfolge ist das auch für das Verständnis besonders nachteilig, weil es einige Bestimmungen gibt, in denen von unterschiedlichen Verstorbenen die Rede ist.

³⁶ An Stelle dieser schwammigen Anordnung wird bereits im Textvorschlag eine Angleichung an die Verweise in § 735 und § 736 vorgenommen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Großeltern und ihren Nachkommen zu.³⁷ ²Die Verlassenschaft wird dann in zwei gleiche Teile geteilt. ³Die eine Hälfte gebührt den Eltern des einen Elternteils des Verstorbenen und ihren Nachkommen, die andere den Eltern des anderen und ihren Nachkommen.</p>			<p>eingetragenen Partner hinterlassen³⁸, so fällt die Verlassenschaft der dritten Linie zu; das sind die Großeltern und ihre Nachkommen. ²Jedem Großelternpaar des Verstorbenen gebührt eine Hälfte.</p>	
<p>³⁹§ 739. ¹Jede dieser Hälften wird unter den Großeltern der einen und der anderen Seite, wenn sie beide noch leben, gleich geteilt. ²Ist ein Großelternteil oder sind beide Großeltern von der einen oder anderen Seite gestorben⁴⁰, so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkommen⁴¹ dieser Großeltern⁴² nach den Grundsätzen</p>	<p>Aufteilung zwischen Großeltern; einzelne vorverstorbene Großeltern</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 739. ¹Leben noch alle Großeltern, fällt jedem Großelternteil ein Viertel zu. ²Das Viertel, das einem bereits verstorbenen Großelternteil gebührt hätte, wird zwischen den Nachkommen dieses Großelternteils nach denselben Grundsätzen geteilt, nach denen in der zweiten Linie die Verlassenschaft zwischen den Nachkommen der Eltern</p>	<p>§ 739. ¹Leben noch alle Großeltern, fällt jedem Großelternteil ein Viertel zu. ²Das Viertel, das einem bereits verstorbenen Großelternteil gebührt hätte, wird zwischen den Nachkommen dieses Großelternteils nach den Grundsätzen der §§ 735 bis 737 geteilt. ³Ist ein Großelternteil ohne Nachkommen verstorben, so</p>

³⁷ Die Sätze 2 und 3 sind unnötig kompliziert; Vereinfachungen im Textvorschlag.

³⁸ Auch diese Ergänzung im Textvorschlag empfiehlt sich angesichts des erst nachfolgenden § 744.

³⁹ Auch diese Regelung ist überkompliziert ausgefallen; Vereinfachungen im Textvorschlag.

⁴⁰ uU Angleichungsbedarf! Sonst meist „verstorben“.

⁴¹ Auch hier reicht jeweils „Nachkommen“, da ohnehin kein Zweifel daran besteht, dass lebende Vorfahren vorgehen.

⁴² Hier wird – wie auch schon an anderen Stellen – vernachlässigt, dass nicht nur gemeinsame Nachkommen in Frage kommen, sondern auf die Abstammung vom betreffenden (vorverstorbenen) Großelternteil abzustellen ist (knapp und deutlich idS etwa *Musger* in KBB⁷ §§ 738-740 Rz 1.) Das wird schon im Textvorschlag berücksichtigt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
geteilt, nach denen in der zweiten Linie die ganze Verlassenschaft zwischen den Kindern und Nachkommen der Eltern des Verstorbenen geteilt wird (§§ 735 bis 737).			des Verstorbenen geteilt wird (§§ 735 bis 737).	fällt dessen Anteil dem anderen Teil dieses Großelternpaars oder dessen Nachkommen zu.
§ 740. Sind von der Seite eines Elternteils beide Großeltern ohne Nachkommen verstorben, so fällt den von der anderen Seite noch lebenden Großeltern oder nach deren Tod deren Kindern und Nachkommen die gesamte Verlassenschaft zu. ⁴³	Vorverstorbene Großelternpaare ohne Nachkommen	idF BGBl I 2015/87	§ 740. Sind von der Seite eines Elternteils beide Großeltern ohne Nachkommen verstorben, so fällt den von der anderen Seite noch lebenden Großeltern oder nach deren Tod deren Nachkommen die gesamte Verlassenschaft zu. ⁴⁴	² Die Aufteilung unter mehreren Erben erfolgt nach den Grundsätzen des § 739.
4. Linie: Urgroßeltern			Urgroßeltern (aus der vierten Linie)	
§ 741. (1) ¹ Nach gänzlichem Ausfall der dritten Linie sind die Urgroßeltern des Verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge berufen ⁴⁵ .	Erbrecht der vierten Linie: nur Urgroßeltern	idF BGBl I 2015/87	§ 741. (1) ¹ Ist auch die dritte Linie ausgefallen und hat der Verstorbene keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner hinterlassen, so fällt die Verlassenschaft	

⁴³ Zumindest explizit regeln die §§ 739 und 740 nicht den Fall, dass von einem Großelternpaar nur ein Teil ohne Nachkommen verstorben ist. Dann soll dessen Portion an den überlebenden Teil dieses Paares fallen. *Christandl* in Klang³ §§ 738-740 Rz 8 macht dafür den Verweis (auch) auf § 737 fruchtbar. Es empfiehlt sich, auch das explizit anzuordnen, zumal ansonsten nahezu alle denkbaren Konstellationen geregelt sind. Ein Vorschlag dazu findet sich als neuer Satz 3 von § 739 in der Alternative.

⁴⁴ In der Alternative wird für die Aufteilung unter mehreren Erben ein Verweis (auf § 739) ergänzt.

⁴⁵ Im Textvorschlag wird die ansonsten übliche Formulierung „fällt ... zu“ gewählt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>²Auf die Großeltern⁴⁶ des einen Elternteils des Verstorbenen entfällt die eine Hälfte der Verlassenschaft, auf die Großeltern des anderen Elternteils die andere Hälfte. ³Jede Hälfte der Verlassenschaft teilen sich die beiden Großelternpaare zu gleichen Teilen. ⁴Ist ein Teil eines Großelternpaares nicht vorhanden, so fällt das auf diesen Teil entfallende Achtel der Verlassenschaft an den überlebenden Teil dieses Großelternpaares. ⁵Fehlt ein Großelternpaar, so ist zu seinem Viertel das andere Großelternpaar desselben Elternteiles des Verstorbenen berufen.</p> <p>(2) Fehlen die Großelternpaare des einen Elternteils des Verstorbenen, so sind zu der auf sie entfallenden Verlassenschaftshälfte die Großelternpaare des anderen Elternteils in demselben Ausmaß</p>			<p>den Urgroßeltern des Verstorbenen zu. ²Auf die Großeltern jedes Elternteils des Verstorbenen entfällt eine Hälfte der Verlassenschaft. ³Von jeder Hälfte steht jedem Paar ein Viertel zu, jedem Urgroßelternanteil daher ein Achtel.</p> <p>(2) ¹Ist ein Urgroßelternanteil bereits verstorben, so fällt dessen Achtel an den überlebenden Teil dieses Paares. ²Fehlt ein ganzes Paar, so fällt sein Viertel an das andere zum selben Elternteil des Verstorbenen gehörende Paar.</p> <p>(3) Fehlen aufseiten eines Elternteils des Verstorbenen beide Großelternpaare, so fällt deren Hälfte an die zum anderen Elternteil des Verstorbenen gehörenden Urgroßeltern; und zwar in demselben Ausmaß wie die</p>	

⁴⁶ Hier ist vieles kompliziert formuliert; auch deshalb, weil „Vater“ und „Mutter“ nicht mehr vorkommen (dürfen). (Anders als die Erl ErbRÄG 21 behaupten, haben also nicht nur sprachliche Änderungen stattgefunden.) Vor allem ist es wenig glücklich, dass beim Erbrecht der Urgroßeltern – wie schon bisher – ständig von Großeltern die Rede ist. Im Textvorschlag wird eine Vereinfachung versucht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
wie zu der ihnen unmittelbar zufallenden Verlassenschaftshälfte berufen.			diesen Urgroßeltern unmittelbar zufallende Hälfte.	
Mehrfache Verwandtschaft			Mehrfache Erbberechtigung	Mehrfache Erbberechtigung
§ 742. Wenn jemand mit dem Verstorbenen mehrfach verwandt ist, genießt er von jeder Seite das Erbrecht, das ihm als einem Verwandten von dieser Seite gebührt.		idF BGBl I 2015/87	§ 742. Wer sich auf mehrere [gesetzliche] Erbberechtigungen stützen kann, erhält auch mehrere Erbanteile. ⁴⁷	§ 742. Wer sich auf mehrere [gesetzliche] Erbberechtigungen stützen kann, weil er in einer Linie über verschiedene Stämme zum Zug kommt oder weil er sowohl als Verwandter als auch als überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner zum Erbe berufen ist, erhält auch mehrere Erbanteile.
Ausschluss von entfernten Verwandten			Grenze des Verwandtenerb-rechts	
§ 743. Auf diese vier Linien ⁴⁸ der Verwandtschaft (§ 731) wird die	Grenze des Verwandtenerb-rechts	idF BGBl I 2015/87	§ 743. Die gesetzliche Verwandtenerbfolge ist auf die genannten vier Linien (§ 731)	<i>Hier ganz streichen, da § 731 Abs. 4 entsprechend ergänzt wurde.</i>

⁴⁷ Diese Formulierung erfasst sowohl die „doppelte Verwandtschaft“ als auch die mögliche Kombination von Verwandten- und Ehegattenerbrecht (bzw eP-Erbrecht), die unbestrittenermaßen bereits de lege lata genauso zu behandeln ist (idS etwa *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 1). Daher ist auch die Original-Überschrift zu eng. Schließlich ist der Text nach wie vor wenig anschaulich, weshalb er in der Alternative konkretisiert wird. Erwägen könnte man eine Verschiebung dieser Bestimmung (zB zu § 534), da es nicht allein um das Verwandtenerbrecht geht.

⁴⁸ Hier passt die Formulierung („diese“) nicht recht, weil § 743 nicht unmittelbar hinter § 741 steht (was schon vor dem ErbRÄG 2015 so war). Überdies ist die Vorschrift ungenau, da aus der 4. Linie nur die Urgroßeltern zum Zug kommen können, was nunmehr im Textvorschlag zu § 743 ausdrücklich gesagt wird. Wie in der Spalte „Alternativen“ ausgeführt, sollte diese Regel zu § 731 vorgezogen (oder ganz gestrichen) werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gesetzliche Erbfolge eingeschränkt ⁴⁹ .			beschränkt, wobei aus der vierten Linie nur die Urgroßeltern selbst erben können.	
III. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners			Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und des eingetragenen Partners	
⁵⁰ § 744. (1) ¹ Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Dritteln der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher ⁵¹ Erbe. ² Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu. (2) Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch	Erbrecht des Ehegatten bzw des eP, vor allem im Verhältnis zu Verwandten; Anrechnungspflichten	idF BGBl I 2015/87	§ 744. (1) ¹ Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner des Verstorbenen gebührt neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen ein Drittel, neben Eltern des Verstorbenen zwei Drittel der Verlassenschaft; neben anderen Verwandten erbt er alleine. ² Der Anteil eines vorverstorbenen Elternteils fällt ihm ebenfalls zu. (2) Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder	

⁴⁹ Diese Regel ist wegen des Erbrechts des Ehegatten oder des eP ungenau, was schon im Textvorschlag behoben wird.

⁵⁰ Dass die Auflösung einer Ehe durch Tod vermögensrechtlich nach wie vor deutlich anders als die Auflösung durch Scheidung behandelt wird, hat mehrfach rechtspolitische Kritik hervorgerufen (ausführlich *Holzner*, Ehevermögen bei Scheidung und bei Tod [1998]; schon zur neuen Rechtslage *Fischer-Czermak* in *Rabl/Zöchling-Jud*, Das neue Erbrecht [2015] 27, 34), die hier allerdings nicht berücksichtigt werden kann.

⁵¹ Dass Ehegatten und eP gesetzliche Erben sind, wird schon in § 730 gesagt, weshalb hier vereinfacht werden kann.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag ⁵² aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält.			Partnerschaftspakt aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält.	(3) Nachkommen von Ehegatten oder von eingetragenen Partnern treten in deren gesetzliches Erbrecht niemals ein. ⁵³
Gesetzliches Vorausvermächtnis			Gesetzliches Vermächtnis⁵⁴	
§ 745. (1) Sofern der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht rechtmäßig ⁵⁵ enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen, und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend	Vorausvermächtnis zwecks Fortführung des Haushalts	idF BGBl I 2015/87	§ 745. (1) ¹ Sofern der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht [wirksam] enterbt wurde, erbunwürdig ist oder verzichtet hat ⁵⁶ , gebührt ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen. ² Ebenso gebühren ihm die zum	

⁵² Da der Erbvertrag gemäß § 1217 zu den Ehepakten gehört, unterbleibt seine gesonderte Nennung schon im Textvorschlag.

⁵³ Das ist bereits de lege lata unbestritten (siehe nur *Ferrari* in *Ferrari/Likar-Peer*, *Erbrecht*² Rz 4.15). Eine entsprechende klarstellende Ergänzung könnte jedoch der Rechtssicherheit dienen. (Dass ein bereits angefallenes Erbrecht wie auch sonst weitervererbt werden kann, muss hier hingegen wohl nicht ausdrücklich gesagt werden.)

⁵⁴ Schon weil § 745 auch das Vermächtnis zugunsten von Lebensgefährten regelt, die regelmäßig nicht als gesetzliche Erben zum Zug kommen, sollte die Überschrift entsprechend weit formuliert werden (idS zu diesem terminologischen Aspekt schon *Christandl* in *Klang*³ Rz 18).

⁵⁵ Diese Konkretisierung versteht sich ebenso wie „wirksam“ eigentlich von selbst und könnte daher auch weggelassen werden.

⁵⁶ Diese Konstellationen sind unbestrittenermaßen ebenso wie die Enterbung zu behandeln (siehe nur mit reichen Nachweisen *Christandl* in *Klang*³ Rz 64 f), weshalb sie bereits im Textvorschlag ergänzt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.</p> <p>(2) ¹Dem Lebensgefährten des Verstorbenen steht ein solches gesetzliches Vermächtnis zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. ²Die in Abs. 1 erwähnten Rechte enden ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen.</p>			<p>gemeinsamen⁵⁷ Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.</p> <p>(2) ¹Dem Lebensgefährten des Verstorbenen steht ein entsprechendes⁵⁸ [gesetzliches] Vermächtnis zu⁵⁹, wenn er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte [zumindest] in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. ²Die in Abs. 1 genannten Rechte enden</p>	

⁵⁷ So das übliche Verständnis (siehe nur *Musger* in KBB⁷ Rz 4 f mwN) und die Formulierung in Abs 2, weshalb diese – auch einfachere – Formulierung schon im Textvorschlag zu Abs 1 gewählt wird.

⁵⁸ „entsprechendes“ ist offener als das jedenfalls unpräzise (*Scheuba* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} Rz 14) „solches“ und trägt gemeinsam mit dem in Satz 2 ergänzten „jedoch“ dem Umstand Rechnung, dass die Haushaltsgegenstände nicht wie nach Abs 1 in das freie Eigentum des Vermächtnisberechtigten übergehen, sondern der Lebensgefährte an ihnen bloß ein knapp befristetes Nutzungsrecht hat, dessen genaue Qualifikation ausgesprochen strittig ist (und de lege ferenda klargestellt werden könnte).

⁵⁹ De lege ferenda sollte klar geregelt werden, ob dem Lebensgefährten dieses Vermächtnis durch letztwillige Verfügung frei entzogen werden kann, wofür die hA de lege lata plädiert (siehe nur *Christandl* in Klang³ Rz 132 mwN).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			jedoch ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen.	
Auflösung der Ehe oder Partnerschaft			Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft	
<p>§ 746. (1) Nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu.</p> <p>(2) ¹Das gesetzliche Erbrecht und das gesetzliche Vorausvermächtnis⁶⁰ stehen dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner auch dann nicht zu, wenn in einem im Zeitpunkt des Erbfalls⁶¹ anhängigen Verfahren über die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse für den Fall der</p>	Rechtsfolgen einer Auflösung oder einer in Auflösung begriffenen Ehe bzw eP	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 746. (1) Wurde die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen aufgelöst, steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu.</p> <p>(2) ¹Gleiches gilt, wenn in einem im Zeitpunkt des Erbfalls anhängigen Verfahren über die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bereits eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse für den Fall der Rechtskraft der Auflösungsentscheidung vorliegt. ²Eine solche Vereinbarung gilt im Zweifel auch für die Auflösung der Ehe</p>	<p>(2) Gleiches gilt im Zweifel dann, wenn in einem im Zeitpunkt des Erbfalls anhängigen Verfahren über die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bereits eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse für den Fall der Rechtskraft der Auflösungsentscheidung vorliegt.</p>

⁶⁰ Unnötige Wiederholung.

⁶¹ Abstimmungsbedarf? Hier plötzlich „Erbfall“, sonst meist „Tod des Verstorbenen“. Angesichts der Definition des § 536 spricht viel dafür, die schreckliche Wendung „Tod des Verstorbenen“ durchgängig durch „Erbfall“ zu ersetzen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Rechtskraft der Auflösungsentscheidung vorliegt. ² Eine solche Vereinbarung ⁶² gilt im Zweifel auch für die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft durch den Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Partners.			oder eingetragenen Partnerschaft durch den Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Partners.	
Anspruch auf Unterhalt			Unterhalt	Unterhalt
⁶³ § 747. ¹ Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat, außer in den Fällen der §§ 746 und 777, gegen die Verlassenschaft und nach Einantwortung gegen die Erben ⁶⁴ bis zum Wert der Verlassenschaft ⁶⁵ einen Anspruch auf Unterhalt nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des § 94 oder des § 12 EPG, solange er	Unterhaltsanspruch des Überlebenden	idF BGBl I 2015/87	§ 747. (1) ¹ Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat gegen die Verlassenschaft einen Anspruch auf Unterhalt. ² Auf diesen Anspruch sind die Grundsätze des § 94 ABGB oder des § 12 EPG sinngemäß anzuwenden, wobei er jedenfalls mit dem Wert des Hinterlassenen begrenzt ist. ³ Der Anspruch	

⁶² Mit dieser Wendung („Eine solche ...“) bezieht sich das Gesetz nur auf eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens getroffene Aufteilungsvereinbarung. Daher kann wohl deutlich einfacher formuliert werden (so in der Alternative, wo die Sätze 1 und 2 zusammengezogen werden). Zur bereits de lege lata (kontrovers) geführten Diskussion, ob die Rechtsfolge auch bei Vorwegvereinbarungen nach § 97 EheG bzw § 40 EPG eingreifen soll, siehe nur *Scheuba* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} Rz 7 f mwN).

⁶³ Dieser aus bloß zwei langen Sätzen bestehende Paragraf, der überdies vier Verweise enthält und zusätzlich sinngemäße Anwendung fordert, sollte in seiner Struktur unbedingt vereinfacht werden. Das wird schon im Textvorschlag versucht.

⁶⁴ Angleichungsbedarf! Diese Doppelung ist wegen § 547 nicht zwingend nötig. Sie findet sich immer wieder, aber wohl nicht durchgängig.

⁶⁵ Hier wird innerhalb eines Satzteils der Ausdruck „Verlassenschaft“ mit ganz unterschiedlicher Bedeutung verwendet, was vermieden werden sollte. Überdies macht dieser Satz für sich den Eindruck, als käme es primär auf den Verlassenschaftswert an, was so nicht stimmt (Umformulierung daher schon im Textvorschlag).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht.⁶⁶ ²Auf diesen Anspruch ist alles anzurechnen, was der Ehegatte oder eingetragene Partner nach dem Verstorbenen durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil und durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält, desgleichen eigenes Vermögen des Ehegatten oder eingetragenen Partners sowie Erträge einer von ihm tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann⁶⁷.</p>			<p>besteht nicht in den Fällen des § 746 [Abs. 2]⁶⁸; ansonsten nur so lange, bis der überlebende Partner eine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht. ⁴Bei Enterbung oder Erbunwürdigkeit steht nur der notwendige Unterhalt zu. (2) Auf den Unterhaltsanspruch des überlebenden Partners ist anzurechnen, a) was er nach dem Verstorbenen durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil und durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält, b) sein eigenes Vermögen sowie c) Erträge einer von ihm [tatsächlich] ausgeübten oder einer</p>	<p>(2) ¹Ein Unterhaltsanspruch nach Abs. 1 besteht nur soweit, wie der überlebende Partner eines solchen bedarf. ²Dabei ist zu berücksichtigen, a) was der überlebende Partner nach dem Verstorbenen durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil und durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält, b) sein eigenes Vermögen sowie</p>

⁶⁶ Diese Differenzierung (anderes muss dann ja für eine bloße Lebensgemeinschaft gelten, für die manche ein „Ruhen“ des Anspruchs befürworten) ist rechtspolitisch umstritten, worauf im Rahmen dieses Projekts aber nicht eingegangen werden kann.

⁶⁷ Parallelformulierung zu § 66 EheG (beide seit BGBl 1978/280). Eine Vereinfachung in Richtung Zumutbarkeit könnte erwogen werden.

⁶⁸ Diese Einschränkung ergibt sich daraus, dass in den Fällen des Abs 1 keine Ehe oder eP mehr bestand. De lege ferenda wäre zu überlegen, nicht allein auf das Bestehen einer Aufteilungsvereinbarung abzustellen, sondern den Unterhaltsanspruch nur dann entfallen zu lassen, wenn es eine bindende Unterhaltsvereinbarung gibt, die auch für den Todesfall gelten soll (dazu etwa *Christandl* in Klang³ Rz 10 mwN).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			solchen Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann.	c) Erträge einer von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit oder einer Erwerbstätigkeit, deren Ausübung von ihm den Umständen nach erwartet werden kann.
IV. Außerordentliches Erbrecht und Aneignung durch den Bund				
Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten			Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten	
§ 748. (1) Gelangt kein gesetzlicher Erbe ⁶⁹ zur Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft ⁷⁰ zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.	Ao. Lebensgefährten-Erbrecht	idF BGBl I 2015/87	§ 748. (1) Gelangt kein anderer gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft, so fällt sie dem Lebensgefährten ⁷¹ des Verstorbenen zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.	

⁶⁹ Da auch Lebensgefährten sowie Vermächtnisnehmer unter bestimmten Umständen gesetzliche (wenn auch bloß außerordentliche) Erben werden, sind die Anfangsformulierungen von § 748 und § 749 unpräzise. Änderungen daher schon im Textvorschlag.

⁷⁰ Abstimmungsbedarf! Hier einmal „Verlassenschaft“, einmal „Erbschaft“. Auch „die ganze“ ist überflüssig. Beides wird im Textvorschlag beachtet.

⁷¹ De lege ferenda könnte überlegt werden, den Lebensgefährten auch im ABGB zu definieren (ein schon lange virulentes Thema), wobei eine Orientierung an § 14 Abs 3 MRG nahe liegt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(2) Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzu- sehen, wenn diesem erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegen- standen, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische beson- dere Verbundenheit bestand.			(2) Vom Erfordernis eines ge- meinsamen Haushalts ist dann abzusehen, wenn ihm erhebli- che Gründe, etwa gesundheitli- cher oder beruflicher Art, entge- genstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typi- sche besondere Verbundenheit bestand.	
Außerordentliches Erbrecht der Vermächtnisnehmer			Außerordentliches Erbrecht der Vermächtnisnehmer	
§ 749. Gelangt weder ein gesetzli- cher Erbe noch der Lebensge- fährte des Verstorbenen ⁷² zur Ver- lassenschaft, so werden die vom Verstorbenen bedachten ⁷³ Ver- mächtnisnehmer verhältnismäßig als Erben betrachtet ⁷⁴ .	Ao. Vermächtnisnehmer-Erbrecht	idF BGBl I 2015/87	§ 749. Gelangt auch kein Le- bensgefährte des Verstorbenen zur Verlassenschaft, so werden die Vermächtnisnehmer verhält- nismäßig außerordentliche Er- ben. ⁷⁵	
Aneignung durch den Bund			Aneignung durch den Bund	

⁷² Diese Wendung wird kritisiert, da sie etwa alle Formen von „Ersatzerben“ vernachlässigt (*Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 1). Daher Umformulierung schon im Textvorschlag.

⁷³ Diese Wendung ist so selbstverständlich, dass sie schon im Textvorschlag entfallen kann.

⁷⁴ Eigenartige Formulierung, die im Widerspruch zur Überschrift sowie zum Beginn des § 750 steht. Änderung daher schon im Textvorschlag.

⁷⁵ De lege ferenda sollte konkretisiert werden, dass sich die Anteile mehrerer Vermächtnisnehmer aus dem Wertverhältnis aller Vermächtnisse zueinander ergeben.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 750. (1) Wenn kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden ist und auch sonst niemand die Verlassenschaft erwirbt⁷⁶, hat der Bund das Recht, sie sich anzueignen.</p> <p>(2) ⁷⁷Soweit eine Verlassenschaft, die sich im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen in Österreich befindet, weder auf einen durch Verfügung von Todes wegen⁷⁸ eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer noch auf eine natürliche Person als gesetzlicher Erbe übergeht, hat der Bund das Recht, sie sich anzueignen, auch wenn sich die Erbfolge nicht nach österreichischem Recht richtet.</p>	<p>Bund als gesetzlich Letztbegünstigter</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 750. (1) Wenn kein Erbberechtigter⁷⁹ zur Verlassenschaft gelangt, hat der Bund das Recht, sie sich anzueignen.</p> <p>(2) ¹Soweit sich die Verlassenschaft beim Tod des Verstorbenen in Österreich befunden hat⁸⁰, kann dem Bund das Aneignungsrecht auch dann zustehen, wenn sich die Erbfolge nicht nach österreichischem Recht richtet. ²Dies setzt voraus, dass niemand aufgrund einer letztwilligen Verfügung⁸¹ oder eines Erbvertrages und dass keine natürliche Person als [ordentlicher oder</p>	

⁷⁶ Diese Wendung ist misslungen, da neben zur Erbfolge Berechtigten niemand denkbar ist, der rechtmäßig zum Erbe gelangen könnte. Ganz unzutreffend ist auch die Behauptung in den Erl ErbRÄG 22, die Regelung entspreche dem früheren § 760. Dort hieß es vielmehr (durchaus zutreffend): „Wenn kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden ist oder wenn niemand die Erbschaft erwirbt“. Das ist ein völlig anderer Inhalt!

⁷⁷ Dieser lange Satz wird zwecks besserer Verständlichkeit schon im Textvorschlag in zwei Sätze zerlegt.

⁷⁸ Der Ausdruck „Verfügung von Todes wegen“ wird hier nicht erklärt und findet sich im ABGB an keiner anderen Stelle. Er stammt offensichtlich aus Art 33 EU ErbVO und ist nach Art 3 Abs 1 lit d leg cit ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag. Da Art 33 aber auch den (eingesetzten) Vermächtnisnehmer erwähnt, empfehlen sich entsprechende Klarstellungen (ohne normative Änderungen) schon im Textvorschlag, womit zugleich der dem ABGB (bisher) unbekannt Ausdruck „Verfügung von Todes wegen“ vermieden wird.

⁷⁹ Das ist wohl die beste Formulierung (auch günstiger als „Erbe“), da damit unzweifelhaft auch die „außerordentlich“ Erbberechtigten erfasst sind.

⁸⁰ Hier ist die Vergangenheitsform vorzugswürdig, da die Aneignung immer erst nach dem Tod des Erblassers erfolgen kann.

⁸¹ Diese Formulierung erfasst auch den im Originaltext gesondert genannten Vermächtnisnehmer.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			außerordentlicher] ⁸² gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft gelangt.	
Abweichungen von der allgemeinen Erbfolge			Sondererbfolge	
§ 751. Abweichungen von der in diesem Hauptstück bestimmten gesetzlichen Erbfolge, insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sind gesondert geregelt.	Verweis auf Sonderregeln zur Erbfolge in anderen Gesetzen	idF BGBl I 2015/87	§ 751. Sondervorschriften, die insbesondere ⁸³ für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bestehen, enthalten Abweichungen von den gesetzlichen Erbfolgeregelungen dieses Hauptstücks.	
V. Anrechnung beim Erbteil			Anrechnung auf den⁸⁴ Erbteil	
§ 752. ¹ Bei der gewillkürten und bei der gesetzlichen Erbfolge ⁸⁵ muss sich der Erbe eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) anrechnen lassen, wenn der Verstorbene das letztwillig angeordnet oder mit dem Geschenknehmer	Berücksichtigung von Schenkungen unter Lebenden bei der Berechnung des einem	idF BGBl I 2017/59	§ 752. ¹ Jeder Miterbe muss sich eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) anrechnen lassen, wenn dies der Verstorbene letztwillig angeordnet oder mit dem Beschenkten ⁸⁸ vereinbart hat. ² Ein solcher Vertrag bedarf	<i>De lege ferenda wäre zu überlegen, die Schenkungsdefinition von § 781 hierher zu holen und dann hinten (im Pflichtteilsrecht) hierher zu verweisen.</i>

⁸² Mit dieser Ergänzung würde auch hier deutlich, dass ein gemäß 748 erbender Lebensgefährte dem Bund vorgeht.

⁸³ Da es derzeit wohl nur die genannten Sonderregeln („Anerbenrecht“) gibt, ist das demonstrative „insbesondere“ eigentlich nicht richtig. Es sollte wegen möglicher zukünftiger Änderungen aber wohl beibehalten werden, sofern man die Bestimmung nicht überhaupt streicht, da sie keinen normativen Inhalt hat (allerdings immerhin als nützlicher Wegweiser fungiert).

⁸⁴ So („auf den“) auch in der Überschrift des 14. Hauptstücks.

⁸⁵ Diese Aufzählung ist unnötig, da § 752 für jeden Erben gilt, gleichgültig mit welchem Berufungsgrund (siehe nur *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 2). Auch sollte gleich zu Beginn deutlicher werden, dass sich die Frage nur bei mehr als einem Erben stellt. Beides wird im Textvorschlag beachtet.

⁸⁸ Abstimmungsbedarf! Geschenknehmer – Beschenkte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
vereinbart hat. ² Dieser Vertrag und seine Aufhebung bedürfen der Schriftform, bei Abschluss erst nach erfolgter Schenkung aber der Formvorschriften ⁸⁶ für einen Erbverzicht. ⁸⁷	(Mit-)Erben Zustehenden		ebenso wie seine Aufhebung der Schriftform. ³ Wird die Anrechnung jedoch erst nach erfolgter Schenkung vereinbart, sind die für den Erbverzicht geltenden Formvorschriften einzuhalten (§ 551).	
§ 753. ¹ Bei der gesetzlichen Erbfolge der Kinder ⁸⁹ muss sich ein Kind auf Verlangen eines anderen Kindes ⁹⁰ eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) anrechnen lassen, es sei denn, dass der Verstorbene die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens gemacht hat oder den Erlass dieser	Anrechnung zwischen Nachkommen bei gesetzlicher Erbfolge	idF BGBl I 2015/87	§ 753. ¹ Bei der gesetzlichen Erbfolge der Nachkommen des Verstorbenen muss sich ein Nachkomme eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) jedoch bereits ⁹¹ auf Verlangen eines anderen anrechnen lassen. Das gilt nicht, wenn der Verstorbene	

⁸⁶ Schlechte Formulierung. Der Aufhebungsvertrag nach erfolgter Schenkung bedarf der für einer Erbverzicht nötigen Form (nicht der Formvorschriften).

⁸⁷ Dieser sprachlich unschöne Satz (siehe die vorige Fn) wirft die Frage auf, ob auch die Aufhebung der Anrechnung nach erfolgter Schenkung mehr als der bloßen Schriftform bedarf (was in der Sache selbstverständlich abzulehnen ist: siehe nur die deutlichen Anordnungen in § 551 und § 753; idS auch *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 8). Entsprechende Verbesserungen daher schon im Textvorschlag.

⁸⁹ Da § 732 den Ausdruck „Kinder“ eng verwendet und Kinder dort ausdrücklich von Enkeln und Urenkeln unterscheidet, hier in § 753 aber offensichtlich alle gesetzlich konkret erbberechtigten Nachkommen des Erblassers gemeint sind (ganz hA: siehe nur *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 754 Rz 1; *Musger* in KBB⁷ §§ 752-755 Rz 3, der von vornherein von „Nachkommen“ spricht; wenig deutlich hingegen *Umlauf* in Klang³, wo einmal – Vor §§ 752-755 Rz 11 – von Deszendenten und einmal – §§ 752-755 Rz 4 – nur von Kindern die Rede ist), wird schon im Textvorschlag entsprechend weiter formuliert.

⁹⁰ Schon aus dieser Regel ergibt sich klar, dass eine solche Anrechnung keinerlei Auswirkungen auf den Erbteil des Ehegatten bzw eP hat (Erl ErbRÄG 23; *Likar-Peer* in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 11.65 mwN). Das könnte de lege ferenda im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden.

⁹¹ Da § 753 von der Grundregel des § 752 (Anrechnung nur bei Anordnung oder Vereinbarung) abweicht, sollte das schon im Gesetzestext deutlicher werden (hier schon im Textvorschlag, da sich normativ dadurch nichts ändert).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Anrechnung letztwillig verfügt oder mit dem Geschenknehmer vereinbart hat. ² Dieser Vertrag und seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.			a) die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens gemacht hat, b) den Erlass der Anrechnung letztwillig verfügt hat oder c) diesen Erlass mit dem Beschenkten vereinbart hat. ² Ein solcher Vertrag bedarf ebenso wie seine Aufhebung der Schriftform.	
§ 754. ¹ Einem Nachkommen wird nicht nur das, was er selbst, sondern auch das, was seine Vorfahren, an deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, auf den Erbteil angerechnet. ² Auch wer einen Erbteil im Wege der Anwachsung erhält (§ 560) ⁹² , hat sich Schenkungen an denjenigen, dessen frei gewordenen Erbteil er übernimmt, anrechnen zu lassen.	Fortsetzung	idF BGBl I 2015/87	§ 754. ¹ Ein gesetzlich erbberechtigter ⁹³ Nachkomme muss sich [auf Verlangen eines anderen] ⁹⁴ neben selbst erhaltenen Schenkungen auch solche anrechnen lassen, die einer seiner Vorfahren, an dessen Stelle er getreten ist, vom Verstorbenen erhalten hat. ² Auch wer einen Erbteil im Wege der Anwachsung erhält, muss sich Schenkungen an denjenigen	

⁹² Diese Formulierung in Verbindung mit dem Zitat von § 560 suggeriert, dass Satz 2 nur die testamentarische Erbfolge erfasst. Tatsächlich gibt es aber auch andere Konstellationen (insb Repräsentation im Verwandtenerbrecht), die wertungsmäßig gleich gelagert und daher auch von der Anrechnungsregel erfasst sind, obwohl der verstorbene Beschenkte kein Vorfahre des Erben ist (*Bittner/Hawel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 754 Rz 2; ausf zum Problem etwa *Umlauf* in Klang³ §§ 752-755 Rz 33 mwN). Im Textvorschlag wird daher der Verweis auf § 560 weggelassen, um den zu engen Schluss daraus zu vermeiden.

⁹³ Diese nur in § 753 zu findende Konkretisierung wird hier zwecks Klarstellung wiederholt.

⁹⁴ Auch das könnte zur Klarstellung in § 754 wiederholt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			anrechnen lassen, dessen frei gewordenen Erbteil er übernimmt.	
Rechenmethode⁹⁵			Bewertung und Berechnung	
§ 755. (1) ¹ Das bei der Anrechnung zu berücksichtigende Vermögen ⁹⁶ ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht ⁹⁷ wurde. ² Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach einem ⁹⁸ von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex aufzuwerten ⁹⁹ und der Verlassenschaft hinzuzurechnen ¹⁰⁰ .	Bewertung und Berechnung bei Vorliegen lebzeitiger Schenkungen	idF BGBl I 2015/87	§ 755. (1) ¹ Ein anzurechnendes Geschenk (§ 781) ist auf den Zeitpunkt hin zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. ² Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt des Schenkers nach einem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen und der	

⁹⁵ Die §§ 787 f tragen die Überschriften „Rechenmethode“ und „Bewertung der Schenkung“. Da in § 755 beide Aspekte gemeinsam geregelt sind, wird das schon in der Überschrift des Textvorschlags berücksichtigt. Generell bestehen sachlich nicht erklärbare textliche und strukturelle Unterschiede zwischen § 755 und den §§ 787 f, die beseitigt werden sollten. So spricht systematisch viel dafür, wie in § 755 zuerst die Bewertung des Geschenks zu regeln und erst anschließend die Hinzurechnung dieses Werts.

⁹⁶ Diese Formulierung ist unklar. In den Erl ErbRÄG 23 ist noch vom anzurechnenden Vermögen die Rede. Da damit nur der Wert des Geschenks gemeint sein kann, wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert und ein Verweis auf § 781 aufgenommen.

⁹⁷ Aufgrund großer Auslegungsunsicherheiten wäre es nützlich, diese praktisch wichtige Voraussetzung („wirklich gemacht“) de lege ferenda zu konkretisieren.

⁹⁸ „einem“ ist von der Formulierung her (zu) offen, es sollte aber klar sein, was gemeint ist. Es könnte de lege ferenda aber auch konkret zB auf den aktuellsten VPI abgestellt werden, der im Zeitpunkt der Schenkung existierte und auch noch im Todeszeitpunkt weitergeführt wurde.

⁹⁹ In § 788 wörtlich gleiche Formulierung, allerdings „anzupassen“ statt „aufzuwerten“. Vereinheitlichung auf „anzupassen“ im Textvorschlag: Diese Formulierung klingt nicht nur besser als „Wert ... aufzuwerten“; theoretisch kann ja auch einmal abzuwerten sein (so zu Recht etwa *Ferrari* in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 11.78 mwN).

¹⁰⁰ Grammatikalisch bezieht sich „hinzuzurechnen“ auf den Satzbeginn („dieser Wert“), was aber offensichtlich nicht gemeint ist. Die Ergänzung im Textvorschlag sorgt insoweit für Klarheit. (Zur rechtspolitischen Kritik an der gesetzlichen Bewertungsmethode kann hier nicht Stellung bezogen werden.)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>(2) ¹Von dem Erbteil des anrechnungspflichtigen Erben ist das anzurechnende Vermögen abzuziehen. ²Der anrechnungspflichtige Erbe ist nicht zur Herausgabe seines Geschenks verpflichtet.</p>			<p>Verlassenschaft in der angepassten Höhe hinzuzurechnen. (2) Von dem auf dieser Basis ermittelten Erbteil¹⁰¹ des anrechnungspflichtigen Erben ist der anzurechnende Wert abzuziehen. (3) Der anrechnungspflichtige Erbe ist nicht zur Herausgabe des¹⁰² [anzurechnenden] Geschenks verpflichtet.</p>	

¹⁰¹ Wohl Anpassungsbedarf Erbteil – Erbquote. Hier wird „Erbteil“ offensichtlich als der einem Erben konkret zustehende Vermögensbetrag verstanden, während „Erbquote“ (der Ausdruck findet sich nur in den §§ 550, 648 und 821) ein fixer Prozentsatz des Erbes ist, der sich durch Anrechnungen uä nicht verändert (statt vieler *Musger* in KBB⁷ §§ 752-755 Rz 5a). Allerdings ist an vielen Stellen von „Erbteil“ die Rede (§§ 535, 554, 556, 560 Abs 1, 563, 607, 648, 649, 729, 744, 747, 775, 780, 820), obwohl (vermutlich) die unveränderbare Quote gemeint ist.

¹⁰² „des“ ist präziser als „seines“, da das Geschenk ja auch jemand anderer erhalten haben kann, wie § 754 zeigt.